

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland**Rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen im Land Bremen**

Laut Mitteilung des Senats vom November 2020 war zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahren ein „verstärkter Zuzug ausländischer schwangerer Frauen zu verzeichnen, die gegenüber den Behörden angeben, den deutschen Vater ihres Kindes zu suchen“. In der Regel würden diese Frauen kurze Zeit später mit einem in Deutschland wohnhaften Mann bei den Standesämtern vorsprechen, um dessen Anerkennung der Vaterschaft für das noch ungeborene Kind öffentlich beurkunden zu lassen. In einigen Fällen ließen „die Gesamtumstände aber Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung aufkommen, weil sich zum Beispiel die Mutter und der begleitende Mann erst seit kurzer Zeit kennen oder der Mann bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern mehrerer ausländischer Frauen anerkannt hat“. Dann bestünde der Verdacht, dass „die Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt, um eine Vaterrolle tatsächlich zu übernehmen, sondern dem Kind und der Mutter nur die damit verbundenen rechtlichen Vorteile zu verschaffen“. Aus einzelnen Ermittlungsverfahren lägen Erkenntnisse vor, „dass die Frauen für die Vermittlung an den die Vaterschaft anerkennenden Mann ein Entgelt in Höhe von 3 500 Euro bis 5 000 Euro zahlen müssen“ (Drucksache 20/720).

Vor diesem Hintergrund sah der Senat das zweistufige Verfahren zur Verhinderung der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften gemäß § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als „verbesserungswürdig“ an (Ebd.).

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Für wie viele Kinder, deren Mütter ausländische Staatsbürger waren, wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 im Land Bremen die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft beantragt? Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

2. In wie vielen Fällen aus Frage 1 gab es aus Sicht der beurkundenden Behörde konkrete Anhaltspunkte für die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a BGB? Bitte getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.
3. In wie vielen Fällen aus Frage 1 wurde die Beurkundung abgelehnt, weil die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 85a AufenthG festgestellt hatte, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich war? Bitte die Zahl getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven nennen.
4. In wie vielen Fällen zwischen 2017 und 2023 hatte die Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung aufenthaltsrechtliche Konsequenzen entweder für die Mutter oder den vermeintlichen Vater des Kindes? Bitte nach Jahren, Geschlecht der Betroffenen sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.
5. Wie viele Schulungsmaßnahmen wurden im Zeitraum zwischen 2017 und 2023 im Land Bremen durchgeführt, um die Mitarbeiter der beurkundenden Behörden für das Problem der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften zu sensibilisieren? Bitte jeweils nach Jahren und den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.
6. Welche gesetzlichen Anpassungen sind nach Auffassung des Senats erforderlich, um das präventive Verfahren zur Verhinderung der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften gemäß § 1597a BGB in Verbindung mit § 85a AufenthG insbesondere mit Blick auf die behördliche Praxistauglichkeit zu optimieren?

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland